

Sachverhalt und zusammenfassende Übersicht der im LEP behandelten Themen.

Ausführungen im Detail sind direkt aus dem LEP Entwurf zu entnehmen.

Pkte. 1-8 Inhalte des LEP

(S. 1 – 4)

Pkt. 9 Bewertung und Auswirkung auf die kommunale Planung in Wermelskirchen

(S. 4 -10)

1 Begründung

s. Anlage 1

2 Räumliche Planung in NRW / Planungsebenen (gesetzl. Grundlagen)

- Raumordnung
- Raumordnungsgesetz des Bundes = Bundesraumordnung
- Landesplanungsgesetz NRW = Landesentwicklungsplan (LEP)
- Kommunale Planung = Regionalplan
- Baugesetzbuch = Kommunale Bauleitplanung
 - o Flächennutzungsplan
 - o Bebauungsplan

3 Grundlagen / Rahmenbedingungen

Einwohnerzahl und –dichte

Deutschland 229 EW / km² - NRW 523 EW / km² - Meckl.-Vorp. 70 EW / km²

Bevölkerungsvorausberechnung für NRW bis 2030 = minus 655.000 EW

Demographische Bevölkerungsentwicklung (Alterspyramide)

Unterschiedliche Verteilung von Bevölkerungszuwächsen und –verlusten im Raum

4 Wirkung des LEP

60 Ziele

- Ziele sind verbindliche räumlich oder sachlich bestimmte, abschließend abgewogene Festlegungen, die von nachgeordneten Planungen zu beachten sind.

65 Grundsätze

- Diese sind von nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung überwunden werden.

5 Aufgaben der Raumordnung

Raumansprüche befriedigen und ausgleichen

- Wohnsiedlungsflächen
- Gewerbegebiete
- Rohstoffe-Mobilität
- Energieerzeugung

Raumfunktionen schützen

- Naturschutz
- Wald und Landwirtschaft
- Wasserressourcen, Hochwasserschutz
- Erholungsfunktion, Grünzüge

6 Künftige Rahmenbedingungen erfassen

- Demografie – Rückgang und Alterung der Bevölkerung
- Klimawandel
- Globalisierung
- Nachhaltigkeit (Flächensparen, Biodiversität)

7 Wichtige Themen des LEP sind u.a.

- Anpassung der Planung an den Bevölkerungsrückgang (Demographischer Wandel),
- Sicherung gewachsener Strukturen (trotz Bevölkerungsrückgang) und Verbesserung der räumlichen Qualität,
- höhere Hürden für die Inanspruchnahme von Freiraum,
- Flächensparende Siedlungsentwicklung,
- Flächensparen und Freiraumschutz,
- Stärkung der Innenstädte (z.B. durch Steuerung des großflächigen Einzelhandels)
- Schaffung von raumordnerischen Voraussetzungen für die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und die Anpassung an den Klimawandel,
- bedarfsgerechte und gleichzeitig sparsame Planung von Gewerbe- und Industrieflächen bei bevorzugter Nutzung von Brachflächen,
- Fortführung der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasser, Boden, Wald, Naturschutzflächen).
- Beitrag zur Erreichung des nationalen Flächensparziels

8 Aktuelle Themen des neuen LEP

A) Siedlungsentwicklung

- o **sparsame Flächeninanspruchnahme / Verbrauch bis 2030 auf max. 5 ha/Tag reduzieren**
 - Umsetzung des Flächensparens I
 - Siedlungsflächen bei fehlendem Bedarf wieder dem Freiraum zuführen
 - Bei geplanter Flächeninanspruchnahme sollen die Infrastrukturfolgekosten ermittelt und bewertet werden
 - Umsetzung des Flächensparens II
 - Neudarstellung von Siedlungsflächen im Freiraum sind möglich, wenn
 - Nicht mehr benötigte Siedlungsflächen wieder als Freiraum dargestellt werden
 - Geeignete Brachflächen nicht zur Verfügung stehen

- Möglichkeiten der Innenentwicklung oder des Flächentausches ausgeschöpft bzw. nicht mehr möglich sind.
 - Ausnahmen gelten bei der Erweiterung bestehender Betriebe.
 - bedarfsgerechte Versorgung von Siedlungsflächen in den Kommunen ohne Vorgaben fester Kontingente
 - Festhalten am System der „Zentralen Orte“
 - **Wo soll sich Siedlungsraum entwickeln**
 - Ausrichtung auf Siedlungsbereiche mit räumlich gebündeltem Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen
 - Vorrang der Innenentwicklung
 - Wiedernutzung von Brachflächen
 - Keine bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen
- **Ergänzende Festlegung für gewerblich-industrielle Bereiche**
- Stärkung regionaler Gewerbeflächenkonzepte als Grundlage für die Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 - Neue GIB sind in der Regel unmittelbar an bestehende ASB oder GIB anzuschließen.
 - Sicherung von 4 Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben = Datteln / Euskirchen / Geilenkirchen / Grevenbroich
- **Großflächiger Einzelhandel**
- Der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel wurde vorgezogen erarbeitet und ist seit 13. Juli 2013 in Kraft.
 - Der Teilplan wird in den LEP integriert
- **B) Rohstoffversorgung**
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit Konzentrationswirkung festzulegen.
- **C) Infrastruktur**
- Sicherung landesbedeutsamer Häfen
 - Festlegung landes- und regionalbedeutsamer Flughäfen
 - Flughäfen und Lärmschutz
- Weitere Themen des LEP im Bereich der Infrastruktur
- Verkehrsinfrastruktur
 - Verlagerung Güterverkehr auf Schien und Wasser
 - Bedarfsgerechte Anbindung der Mittel- und Oberzentren an den Schienenverkehr
 - Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau von Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte
 - Erhaltung und Weiterentwicklung regionaler Fernwärmeschienen
 - Umweltverträgliche Planung von Hochspannungsleitungen
- **D) Kulturlandschaft**
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung ein neues Thema der Raumordnung
 - Bewahrung regionaler Identität
 - Umsetzung im LEP

- Abgrenzung von 32 historisch gewachsenen Kulturlandschaften und 29 „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“
 - gewachsene Strukturen bei der Planung stärker berücksichtigen, aber Entwicklungen zulassen
 - Ziel: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung
- **E) Freiraumfunktion**
- Freiraumsicherung und Bodenschutz
 - Regionale Grünzüge
 - Naturschutz
 - Erhalt des landesweiten Biotopverbundes und der biologischen Vielfalt (zeichn. Festlegung von Gebieten für den Schutz d. Natur)
 - Die für den Naturschutz wertvollen Flächen sind erfasst und in den Regionalplänen bereits jetzt überwiegend als BSN festgelegt.
 - Wald
 - Schutz von Gewässern
 - Hochwasserschutz
 - Landwirtschaft
 - Landwirtschaft soll sich in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln können.
 - Grundsätze dazu:
 - Flächenerhaltung
 - Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden
 - Sicherung von Betrieben

9 Bedeutung und Auswirkungen des neuen LEP auf die kommunale Planung in Wermelskirchen.

Wermelskirchen = Mittelzentrum

Im LEP Entwurf (zeichnerische Festlegungen) sind die Siedlungsschwerpunkte Wermelskirchen, Tente, Hünger, Dabringhausen und Dhünn auch weiterhin als Siedlungsräume dargestellt (entsprechend Stand der Regionalplanung am 01.01.2013).

Neben der Darstellung als Freiraum sind Gebiete für den Schutz der Natur (die Talbereiche Eifgen, Linnefe und Dhünn), sowie Gebiete für den Schutz des Wassers um die Große Dhünntalsperre, sowie die Eschbach- und die Sengbachtalsperre festgelegt. Dazu kommt noch das Oberflächengewässer der großen Dhünntalsperre.

Sonstige zeichnerische Darstellungen treffen im Kartenteil des LEP nicht für Wermelskirchen zu.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, inwieweit der LEP in die Planungshoheit der Kommune eingreift?

Aus Sicht der Landesplanung geschieht dies grundsätzlich nicht und kommt nur zum Tragen, wenn übergeordnete und überörtliche Interessen betroffen sind (z.B.: Ein Einkaufszentrum mit entsprechenden Auswirkungen auf Nachbarkommunen). Die Gemeinden dürfen nicht so planen, dass zentrale Landesziele gefährdet sind.

Diese Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung findet bereits heute und auch schon in der Vergangenheit bei den entsprechenden Planverfahren (FNP / Zentraler Versorgungsbereich u.a.) statt.

Textlich festgelegte Ziele und Grundsätze haben Rechtswirkungen nach § 4 ROG
(s. auch Rechtsgrundlagen Kap. 11 / S. 139)

<u>Ziele des LEP</u>	sind von nachgeordneten Planungen gem. § 4 (1) ROG zu beachten. Sie lösen eine strikte Bindung aus und sind nicht durch Abwägung überwindbar. Insofern sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen und es besteht eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.
<u>Grundsätze des LEP</u>	sind von nachgeordneten Planungsebenen gem. § 4 (1) Satz 1 ROG zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung überwunden werden. Sie sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Neben den allgemein gesellschaftsrelevanten Themen wie Berücksichtigung der Demografischen Entwicklung, Klimawandel, Globalisierung und Nachhaltiger Entwicklung sind folgende Bereiche und Themen aus dem LEP aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Wermelskirchen von besonderer Bedeutung:

1. Ziel	- Erhalt der zentralörtlichen Gliederung	2-1/S. 9
2. Ziel	- Erhalt und Gestaltung der Kulturlandschaften	3-1/S.15
3. Grs.	- Klimaschutz	4-1/S. 22
4. Grs.	- Regionale Konzepte in der Regionalplanung	5-1/S. 26
5. Ziel	- Flächensparende Siedlungsentwicklung	6.1-11/S. 36
6. Ziel	- Vorrang der Innenentwicklung	6.1-6/S.33
7. Ziel	- Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	6.1-2/S.32
8. Ziel	- Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	6.1-4/S.32
9. Ziel	- Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	6.3-3/S.40
10. Grs.	- Interkommunale Zusammenarbeit bei GE-Entwicklung (s. auch Gesamtbewertung / Formulierungsvorschlag RBK)	6.3-4/S.41
11. Ziel	- Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentren-relevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	6.5-2/S.48
12. Grs.	- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Freiraumschutz	7.1-1/S.70
13. Ziel	- Walderhaltung	7.3-1/S.85
14. Ziel	- Sicherung von Trinkwasservorkommen	7.4-3/S.91
15. Grs.	- Nachhaltige Energieversorgung	10.1-1/S.127
16. Ziel	- Vorranggebiete für Windenergienutzung	10.2-2/S.130

Bewertung und Fazit aus Sicht der Verwaltung

zu 1. Erhalt der zentralörtlichen Gliederung (Ziel)

Wermelskirchen ist weiterhin als Mittelzentrum dargestellt. Insofern stellt dies keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Stand dar.

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung ist die Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinden auf die allgemeinen Siedlungsbereiche zu konzentrieren bzw.

auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

Fazit: Kein Handlungsbedarf

zu 2. Erhalt und Gestaltung der Kulturlandschaften (Ziel)

Wermelskirchen zählt gem. LEP zu der Kulturlandschaft „Bergisches Land“. Für die Kulturlandschaften sind jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale in den Regionalplänen festzulegen. Insofern könnte Wermelskirchen auch teilhaben an entsprechenden Fördermöglichkeiten die die Entwicklung solcher Räume in den Mittelpunkt stellen. Eine Arbeit, die dabei bereits unterstützend herangezogen werden kann ist der „Masterplan Grün, Version 3.0“ der im Rahmen der Thematik Regionale2010/Köln-Bonn e.V. und der Diskussion um die Herausforderungen der „StadtLandschaft“ in der Metropolregion Köln/Bonn, erstellt wurde.

Fazit: Kein direkter Handlungsbedarf der Kommune aber Zustimmung der Kommune.. Im Grunde trägt sie ihre Verantwortung auch heute bereits zur Entwicklung der Kulturlandschaft. Durch Erhalt und Pflege der Freiräume, durch sanften Tourismus und Achtung der Schutzzonen.

Weitere Entwicklungen sind auf noch zu definierenden Ziele im Regionalplan abzustellen und die damit verbundenen Leitbilder zu beachten.

zu 3. Klimaschutz (Grundsatz)

Einer der Beiträge, die von der Kommune geleistet werden könnte, wäre eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur. Es können darüber hinaus natürlich auf allen Handlungsfeldern der Kommune Beiträge geleistet werden. Dies gilt vor allem beim Einsparen von Energie und der Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien.

Fazit: Handlungsbedarf auf allen Ebenen; das Ziel kann seitens der Kommune nur unterstützt werden

zu 4. Regionale Konzepte in der Regionalplanung (Grundsatz)

Hier ist die Mitwirkung bei regionalen Kooperationen zu beachten die bereits auf der Kreisebene und im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Köln-Bonn e.V. (ehem. Regionale) von Seiten der Stadt aktiv geführt wird.

Projekte dazu sind: Regionale2010 / RBK 2020 / RBK GE-Flächen Konzept / Köln-Bonn e.V. Siedlungsflächenkonzept

Fazit: Der LEP verstärkt deutlich den Anspruch, dass nur über regionale Abstimmungen und Konzepte die landesplanerischen Ziele erreicht werden können. Insofern verlangt er auch von allen Beteiligten eine entsprechende Mitwirkungsbereitschaft. Eigenmächtige Entwicklungsziele werden keine Unterstützung finden.

zu 5. Flächensparende Siedlungsentwicklung (Ziel)

Hier wird in Zukunft bei neuen Flächendarstellungen noch stärker als bisher eine entsprechend fundierte Begründung erfolgen müssen, warum die Kommune sich in den Freiraum entwickeln will.

Eine zusätzliche Darstellung im Regionalplan kann nur erfolgen wenn

- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und
- andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt werden und
- im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und
- ein Flächentausch nicht möglich ist.

Fazit: Die Auswirkung für Wermelskirchen ist bedingt einschränkend. Es ist nicht zu erwarten, dass kurz- bis mittelfristig neue Siedlungsflächen (die regionalplanerisch relevant sind) außerhalb der jetzigen ASB-Darstellung im Regionalplan (Allgemeiner Siedlungsbereich) von der Stadt angestrebt werden (evtl. GE-Flächen).

Vorhandene Flächendarstellungen bleiben unberührt (Eckringhausen/Vorderhufe), werden aber durch das Flächenmonitoring erfasst und beobachtet. Hier könnte das Ziel der Landesplanung sein, dass die Fläche wieder dem Freiraum zugeführt wird, da bislang hier keine verbindliche Bauleitplanung erfolgt ist, und möglicherweise kein Bedarf für die Erschließung der Fläche besteht.

Aufgrund der im Moment im Regionalplan dargestellten ASB-Flächen in Wermelskirchen ist auch ausreichend Tauschpotenzial vorhanden, um notwendige Flächendarstellungen für Gewerbegebiete sicher zu stellen.
(s. aber auch Pkt. 7).

zu 6. Vorrang der Innenentwicklung (Ziel)

Dieses Ziel wird in Wermelskirchen bislang nicht konsequent verfolgt. Es gibt sicherlich Ansätze von baulichen Verdichtungen im Innenbereich, aber dennoch wurden gerade in der jüngsten Vergangenheit Beschlüsse zur Besiedlung des noch unbebauten Außenbereichs gefasst bzw. angestrebt (Klimaschutzsiedlung, Höferhofer Feld, Gewerbegebiete u.a.)

Für die Wohnbauflächen liegen aber bereits die positive landesplanerische Abstimmung vor, für die Gewerbegebiete hat sie noch zu erfolgen.

Fazit: Diesem Ziel muss sich die Stadt verstärkt stellen, wenn langfristig Bauflächen aktiviert und gesichert werden sollen.

Hier wäre auch die Fortführung des Baulücken- und Brachflächenkatasters von Bedeutung. Unabhängig davon ergeben sich aber auch immer wieder neue Chancen der Innenentwicklung durch Aufgabe und/oder Umwandlung alter Gebäudebestände.

zu 7. Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (Ziel)

Die Darstellung der ASB und GIB Flächen für Wermelskirchen im aktuellen Regionalplan Köln ist unterschiedlich zu betrachten.

Inwieweit Flächen zur „Rückgabe an den Freiraum“ verfügbar sind, muss in den verschiedenen Stadtrandlagen im Einzelnen bewertet werden.

Die GIB Fläche „Gewerbegebiet Ost“ ist größtenteils ausgereizt und bietet keine Reserveflächen im Hinblick einer zusätzlichen Industrieflächenentwicklung. Lediglich kleinere Flächen südlich des GE-Ost sind bisher nicht entwickelt. Sie sind aber auch hinsichtlich der Topographie nicht entwickelbar und somit auch entbehrlich.

Die ASB-Darstellung bietet an verschiedenen Punkten die Möglichkeit Flächen zurückzunehmen, da auch hier vorwiegend aus topographischen Gründen eine Entwicklung auszuschließen ist.

Diese Flächen ließen sich als Verhandlungsflächen gegenüber der Bez. Reg. nutzen, wenn es an anderen Bereichen zu gewissen Ausdehnungen noch kommen sollte.

Inwieweit die Stadt Wermelskirchen an großflächigen ASB-Darstellungen festhalten möchte (Eckringhausen/Hoffnung/Vorderhufe/Braunsberg) muss beraten werden. Einige Flächen erscheinen auf jeden Fall verzichtbar und würden den guten Willen

der Stadt dokumentieren, auch ihren Beitrag zu einer Einsparung an Flächenverbrauch, zu leisten.

Fazit: Hier ist abzuwarten, wie die Bez. Reg. das Thema angeht und die Kommunen in die Pflicht nimmt. Aus Sicht von Wermelskirchen sind durchaus Flächen zur Rückgabe an den Freiraum anzubieten, ohne in einer möglichen baulichen Entwicklung wesentlich eingeschränkt zu sein.
(s. gesonderte Darstellung und Flächenbilanzierung zur jetzigen ASB Darstellung)

zu 8. Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen (Ziel)

Eine weitere Ausweitung der über die Jahre entstandenen bandartigen Bebauung an der B 51 ist über die jetzigen Flächendarstellungen im FNP der Stadt nicht zu erwarten.

Die dortigen Entwicklungsmöglichkeiten wurden inzwischen nahezu ausgeschöpft. Insofern trifft dieses Ziel nicht den Kern der künftigen Wermelskirchener Siedlungsentwicklung bzw. schränkt diese nicht wesentlich ein.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist gemäß Zielvorgabe des LEP zu verhindern.

Fazit: Diesem Ziel wird von der Stadt Wermelskirchen im Moment mit der Aufstellung von Außenbereichssatzungen nicht entsprochen.

Da im Rahmen des Verfahrens aber keine landesplanerische Abstimmung zu erfolgen hat und das BauGB nach § 35 (6) solche Satzungen zulässt, trifft die Landesplanung mit diesem Ziel zunächst ins Leere. Inwieweit und ob die Nichtbeachtung des LEP-Entwurfs während der Aufstellung Konsequenzen für die planende Gemeinde hat, wäre zu prüfen.

zu 9. Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Ziel)

Die hier definierten Ziele werden bei der geplanten Gewerbelehenentwicklung in Wermelskirchen grundsätzlich beachtet, die vorrangige Nutzung von Brachflächen kann nicht eingehalten werden, da deren Entwicklung von verschiedenen anderen Restriktionen bestimmt werden.

Der Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit wird auch verfolgt und ist durch das GE-Konzept des Kreises und durch Gespräche mit der Stadt Remscheid „im Prozess“. Inwieweit hieraus auch interkommunale GE-Gebiete resultieren, muss abgewartet werden.

Fazit: Die Ziele der Landesplanung werden bereits im jetzigen Planungsprozess weitgehend beachtet.

zu 10. Interkommunale Zusammenarbeit bei GE-Entwicklung (Grundsatz)

S. Pkt. 9

Zu 11. Großflächiger Einzelhandel (Ziel)

Bei diesem Thema hat die Stadt Wermelskirchen durch ihr Einzelhandelsgutachten und das daraus resultierende Zentrenkonzept die Ziele des LEP bereits erfüllt.

Wenn neue städtebauliche Zielsetzungen (Rhombus/Hilgen) neue und geänderte Planungen erfordern, sind diese entsprechend auf die Ziele der Landesplanung abzustimmen.

Fazit: kein Handlungsbedarf

Zu 12. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Grundsatz)

S. dazu auch die Pkte. 5 – 9

Zu 13. Walderhaltung (Ziel)

Die Erhaltung der örtlichen Wälder mit ihren wichtigen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und mit ihren wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt, steht aus Sicht der Stadt Wermelskirchen außer Frage.

Fazit: kein Handlungsbedarf

Zu 14. Sicherung von Trinkwasservorkommen (Ziel)

Den Beitrag zur Sicherung der Oberflächengewässer leistet Wermelskirchen bereits seit Jahrzehnten durch Akzeptanz und Berücksichtigung der umfänglichen Wasserschutzzonen im Stadtgebiet.

Fazit: Durch Überarbeitung von auslaufenden Schutzzonenverordnungen ergeben sich durchaus auch weitere Entwicklungsspielräume bei der Stadtentwicklung von Wermelskirchen (Schutzone Sengbach/GE-Flächen).

Kein Handlungsbedarf

Zu 15. und 16 Nachhaltige Energieversorgung/Windenergie (Grundsatz / Ziel)

Ein Beitrag von Wermelskirchen zu diesem Thema ist nur eingeschränkt möglich. Bisherige Untersuchungen haben gezeigt, dass auf dem Stadtgebiet von Wermelskirchen keine größeren zusammenhängenden Flächen zur Gewinnung von Windenergie vorhanden sind.

In Bezug auf die Solarenergienutzung sind Potenziale im Rahmen des ASB aktivierbar, die aber keine raumbedeutsame Auswirkung haben.

Fazit: Die Windenergiepotenziale sind zu prüfen. Dazu wird dem StuV in seiner Sitzung am 04.11.13 ein umfängliches Papier zur weiteren Vorgehensweise vorgelegt.

Abstimmung auf Kreisebene und mit anderen Organisationen

Auf Kreisebene wurde der LEP-Entwurf bislang nicht diskutiert und abgestimmt. Ob es zu einer kreisabgestimmten Bewertung und Stellungnahme kommen wird, ist noch nicht festgelegt.

Der Köln/Bonn e.V., als regionale Kooperationsorganisation, hat den LEP-Entwurf in seiner letzten Kooperationsrunde thematisiert aber auch noch keine eigene Bewertung vorgenommen.

Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund NRW

Die Bewertung des LEP-Entwurfs durch den Städte- und Gemeindebund NRW vom 16.10.13 sieht einige Punkte des neuen LEP deutlich kritisch. Hier sind exemplarisch vor allem die Punkte genannt:

- Flächensparende Siedlungsflächenentwicklung = Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit in unzulässigem Umfang

- Rücknahme von Siedlungsflächenreserven = Rücknahme von FNP gesicherten Flächen verletzt kommunale Planungshoheit
- Die Gestaltungsräume der kommunalen Planung werden im Vergleich zum LEP 95 über Gebühr eingeschränkt
- Klimaschutzplan = Klimaschutzpläne nicht Ziel der Raumordnung daher rechtl. Bedenken
- Vorrang der Innenentwicklung = nähere Ausgestaltung als Grundsatz der Raumordnung erforderlich
- Wiedernutzung von Brachflächen = Einschränkung von Planungsspielräumen der Kommunen

Darüber hinaus sieht der Städte- und Gemeindebund grundsätzlich die Ziele des LEP bzw. die Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze an die veränderten Rahmenbedingungen des demografischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels und der Entwicklungen im Einzelhandel für erforderlich an.

Im Hinblick auf die Festlegungen zum Siedlungsraum und Klimaschutz wird aber festgestellt, dass eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich erschwert und ihre Planungshoheit unangemessen eingeschränkt wird.

Gesamtbewertung

Die im LEP erklärten Ziele und Grundsätze sind aus Sicht der Verwaltung für eine nachhaltige Landesentwicklung, die wiederum noch in einem größeren Zusammenhang zu sehen ist (globale Entwicklung) gut nachvollziehbar und begrüßenswert.

Das zwischenzeitlich auf allen Ebenen ein entsprechender Beitrag zu den Themen Klimawandel, Globalisierung, nachhaltiger Entwicklung und zur demographischen Entwicklung zu leisten ist, steht außer Frage.

Aber auch unter dem Aspekt des Flächensparens, dass für die Kommunen grundsätzlich auch als Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten empfunden werden kann (s. Bewertung durch den Städte und Gemeindebund), ergeben sich für Wermelskirchen durchaus noch Perspektiven, die als angemessen und ausreichend angesehen werden können.

Insofern ist der Entwurf des LEP ein Entwicklungsrahmen an dem sich die Planungsebenen gut orientieren können.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich keine gravierenden Aspekte den Entwurf des LEP besonders kritisch zu bewerten.

In Bezug auf die fachliche Ausgestaltung und Wirkung von Begriffen wie: Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, Wiedernutzung von Brachflächen, Tausch von Siedlungsflächen, Vorrang der Innenentwicklung u.a., kann aus Sicht der Stadt Wermelskirchen nicht fundiert reagiert werden. Hier bleibt sicher die Einzelfallbetrachtung wichtig.

Rheinisch Bergischer Kreis

Ergänzend zur Gesamtbewertung der Stadt Wermelskirchen wurde zwischenzeitlich von der Kreisverwaltung und der Stadt Bergisch Gladbach in Vertretung für die Kreisangehörigen Kommunen eine Stellungnahme formuliert, die sich auf das Thema Siedlungsflächen- und Gewerbebeflächenentwicklung im Rahmen des LEP bezieht.

„Der Rheinisch-Bergische Kreis erkennt gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Kreis die Notwendigkeit einer landesweiten Strategie der Nachhaltigkeit an. Stärker noch als dies bereits bisher Grundlage planerischen Handelns war, ist im Rahmen des Landesentwicklungsplans auf eine flächensparende

Siedlungsentwicklung und eine möglichst geringe Inanspruchnahme des Freiraums hinzuwirken.

Gleichwohl besteht die Sorge, dass die Umsetzung der im Entwurf des Landesentwicklungsplans formulierten Ziele und Grundsätze in der Regionalplanung planerische Restriktionen erzeugen könnte, die eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Siedlungsflächen deutlich erschweren würden.

Gemeinsam mit dem Kreis erarbeiten die Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises eine Strategie zur gewerblichen Entwicklung. Dabei sind die Kommunen zu der Erkenntnis gelangt, dass eine starre, auf einer theoretischen Bedarfsermittlung fußende Darstellung von Siedlungsflächen auf der Ebene des Regionalplans nicht die gebotene Flexibilität bietet, um eine bedarfsgerechte und an den Mechanismen des Gewerbeblächenmarktes orientierte Flächenpolitik zu realisieren. Auch eine zusätzliche Planungsreserve mit zurzeit in Rede stehenden zwanzig Prozent würde - je nach örtlicher Rahmenbedingung - den notwendigen Anforderungen vor Ort nur unzureichend gerecht.

Es wird daher angeregt, in den Landesentwicklungsplan ausdrücklich Regelungen aufzunehmen, die im Rahmen der Regionalplanung eine größere Flexibilität ermöglichen. Insbesondere kann eine textliche Beschränkung auf eine am Bedarf orientierte Obergrenze der Siedlungsentwicklung zur Umsetzung der Landesziele beitragen. Sofern damit verbunden im Regionalplan Suchräume für gewerbliche Siedlungsflächen dargestellt werden, die oberhalb des errechneten Bedarfes liegen können (Poollösung), würde die notwendige Flexibilität und gleichzeitig die kommunale Planungshoheit gewährleistet.“ (1)

(1) Text übernommen vom Rheinisch Bergischen Kreis

61/2 Schi 21.10.2013